

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

24. März 2015

Nr. 2015-171 R-270-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur
Teilrevision des Steuergesetzes

A ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsrat hat am 9. September 2014 entschieden, mit der Steuervorlage 2015 das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) an zahlreiche geänderte oder neue Bundessteuergesetze anzupassen. Nach der erfolgreichen Umsetzung der Steuerstrategie und angesichts der finanzpolitischen Rahmenbedingungen beinhaltet diese Revision keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen.

Das Kernelement dieser Vorlage bildet die Neuregelung und Präzisierung von Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung. Die Kantone sind, gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben, verpflichtet, minimale Bemessungsgrundlagen beim Einkommen und Vermögen festzulegen. Der Regierungsrat sieht vor, das steuerbare Mindesteinkommen in Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer kantonal auf 400'000 Franken und das steuerbare Mindestvermögen praxisgemäss auf das 20-fache des steuerbaren Einkommens (8 Millionen Franken) festzulegen. Die Steuervorlage 2015 beinhaltet im Wesentlichen den Nachvollzug von weiteren Bundesgesetzen und die Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen des kantonalen Steuergesetzes. Zusätzlich wird die geltende Fassung zur Geheimhaltungspflicht präzisiert, um damit einerseits den Steuerbehörden eine effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und andererseits die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu erhöhen. Schliesslich werden die gesetzlichen Bestimmungen um die solidarische Haftung der Erben für die Erbschaftssteuern und der Schenkerin bzw. des Schenkers für die Schenkungssteuern ergänzt.

Mit der Steuervorlage 2015 sind keine nennenswerten Steuermindereinnahmen zu erwarten.

INHALTSVERZEICHNIS

A	ZUSAMMENFASSUNG	1
B	AUSFÜHRLICHER BERICHT	4
1.	AUSGANGSLAGE	4
1.1	Finanz- und steuerpolitisches Umfeld	4
1.2	Bundesrechtliche Vorgaben	5
1.3	Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri	6
1.3.1	Postulat Céline Huber, Altdorf, zu Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezüglern	6
1.3.2	Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung	6
2.	SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE 2015	7
2.1	Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht	7
2.1.1	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	7
2.1.2	Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds	8
2.1.3	Besteuerung von Lotteriegewinnen	9
2.1.4	Besteuerung nach dem Aufwand	10
2.1.5	Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten	12
2.1.6	Neuregelung des Steuererlasses	14
2.1.7	Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse	14
2.2	Weitere Änderungen	15
2.2.1	Anpassung aufgrund der Rechtsprechung	15
2.2.2	Präzisierung der Geheimhaltungspflicht	15
2.2.3	Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen	16
2.2.4	Anpassungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern	17
2.3	Parlamentarische Vorstösse	17
2.3.1	Postulat Céline Huber, Altdorf, zu Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezüglern	17
2.3.2	Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung	18
3.	VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	19
3.1	Teilnahme und allgemeine Beurteilung	19
3.2	Auswertung der Stellungnahmen	20
3.2.1	Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage	20
3.2.2	Weitere Eingaben	23
4.	KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	24
5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	39
C	ANTRAG	39

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
AS	Amtliche Sammlung
ATSG *)	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG *)	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EEK	Eidgenössische Erlasskommission
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EL	Ergänzungsleistungen
EO	Erwerbsersatzordnung
GBV	Grundbuchverordnung
IV	Invalidenversicherung
KVG *)	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
MBV	Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OR *)	Obligationenrecht
PVR	Prämienverbilligungsreglement
RB	Rechtbuch
SR	Systematische Rechtssammlung
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010
StGB *)	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StHG *)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
StPO *)	Schweizerische Strafprozessordnung
USR III	Unternehmenssteuerreform III
WPEG *)	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe
ZGB *)	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO *)	Schweizerische Zivilprozessordnung

* Bundesgesetze

B AUSFÜHRLICHER BERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Finanz- und steuerpolitisches Umfeld

Das geltende Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und bildete den erfolgreichen Abschluss der Steuerstrategie aus den Jahren 2006, 2008 und 2010. Der Kanton Uri konnte die durchschnittliche Steuerbelastung in den letzten Jahren deutlich senken. Dies wirkt sich bei Steuerrankings im nationalen und internationalen Vergleich positiv auf die Rangplätze aus. Der BAK Taxation Index bildet die steuerliche Standortattraktivität ausgewählter Kantone und der wichtigsten internationalen Konkurrenzstandorte ab. Nach dem BAK Taxation Index 2014¹ nimmt Uri im nationalen Vergleich bei der effektiven Steuerbelastung von Unternehmen den sechsten Platz und bei der effektiven Steuerbelastung von hoch qualifizierten Arbeitskräften sogar den vierten Platz ein. Uri zählt nach BAK Basel zur Gruppe der sehr niedrig besteuerten Kantone. Der Regierungsrat setzt sich zum Ziel, die sehr gute Ausgangslage im Standortwettbewerb beizubehalten.

Die Schweiz geriet international aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung von in- und ausländischen Erträgen unter starken Druck. Deshalb sollen die kantonalen Steuerstatus (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaft) im Zuge der Unternehmenssteuerreform III (USR III) abgeschafft werden. Mit der USR III soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz weiter gestärkt werden. Deshalb schlägt der Bundesrat eine Neuregelung für mobile Erträge vor, namentlich die Einführung einer Lizenzbox auf kantonaler Ebene. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hatte Ende September 2014 eine Vernehmlassungsvorlage zur USR III veröffentlicht. Der Regierungsrat hat im Januar 2015 zu dieser Vorlage Stellung genommen. Die definitive Ausgestaltung der anstehenden USR III ist noch unklar, folglich wird die USR III bei einer nächsten Revision in die kantonale Steuergesetzgebung einfließen. Sie bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.

Der Trend zu tieferen Steuern ist aufgrund der finanzpolitischen Gegebenheiten in der Schweiz weitgehend zum Stillstand gekommen. Das Hauptaugenmerk des Regierungsrats richtet sich an einer langfristig tragbaren Finanz- und Steuerpolitik aus. Er sieht im aktuellen Umfeld mit der Umsetzung des kantonalen Spar- und Massnahmenpakets 2014 bis 2016, der fordernden finanziellen Perspektiven mit Blick auf die grossen Investitionsvorhaben des Kantons Uri sowie angesichts der mit Unsicherheit belasteten Entwicklung auf Bundesebene

¹ Medienmitteilung BAK Taxation Index 2014 vom 29. Juli 2014

bezüglich dem interkantonalen Finanzausgleich (NFA) und der bevorstehenden USR III keine Möglichkeit, die Steuerbelastung weiter zu senken. Die Steuervorlage 2015 beinhaltet somit keine materiellen oder generellen Steuerentlastungen.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) legt die Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone fest. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht gemäss Artikel 129 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Die Kantone haben ihre Gesetzgebung jeweils innert einer vorgeschriebenen Frist an geändertes Bundesrecht anzupassen. Andernfalls finden die betreffenden Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Recht diesen widerspricht.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) als auch das StHG haben seit der Totalrevision der Urner Steuergesetze zahlreiche Änderungen erfahren. Eine Anpassung des kantonalen Steuergesetzes auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung bedingt eine Volksabstimmung. Zur Vermeidung jährlicher Gesetzesrevisionen hat der Regierungsrat als oberste Vollziehungsbehörde die Kompetenz, bundesrechtliche Vorgaben vorübergehend in einem Reglement umzusetzen, soweit diese Änderungen zu Gunsten der steuerpflichtigen Personen ausfallen und nach Ablauf der harmonisierungsrechtlichen Anpassungsfrist ohnehin direkt Anwendung finden.

Der Fokus der vorliegenden Revision richtet sich in erster Linie auf die Anschlussgesetzgebung an das Bundesrecht. Folgende neue Bundesgesetze sollen ins kantonale Steuerrecht überführt werden:

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds vom 17. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen vom 14. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2014;
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012, Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016;

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013, Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016;
- Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) vom 20. Juni 2014, Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016.

Das eidgenössische Parlament hat weitere Gesetzesänderungen erlassen, die Auswirkungen auf das kantonale Steuergesetz haben. Es sind dies:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), Änderungen vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz), in Kraft seit 1. Januar 2013;
- Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220), Änderungen vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Januar 2013.

Auch diese Änderungen sollen in die Revision einfließen, damit das kantonale Steuerrecht in formeller Hinsicht wieder auf dem aktuellsten Stand ist.

1.3 Parlamentarische Vorstösse im Kanton Uri

1.3.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zu Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern

Am 22. Mai 2013 reichte Landrätin Céline Huber mit vier weiteren Landrätinnen und Landräten, als Zweitunterzeichnende ein Postulat zu Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern ein. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass er mit der Behandlung des Postulats zuwartet, bis der Bericht des Bundesrats zur entsprechenden Standesinitiative des Kantons Bern vorliegt und das eidgenössische Parlament das weitere Vorgehen festgelegt hat. Der Landrat hat das Postulat auf Empfehlung des Regierungsrats am 23. Oktober 2013 überwiesen.

1.3.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung

Am 19. Februar 2014 reichten die Landrätin Petra Simmen, Altdorf, als Erstunterzeichnerin und Landrat Max Baumann, Spiringen, als Zweitunterzeichner ein Postulat zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung, ein. Die Forderung zur Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs wird einerseits mit dem hauptsächlich im Kanton Uri traditionell gelebten Familienmodell und andererseits mit dem Abstimmungsergebnis zur schweizerischen SVP-Familieninitiative "Steuerabzüge auch für

Eltern, die ihre Kinder selber betreuen" vom 24. November 2013 begründet. Der Landrat hat am 24. September 2014 das Postulat auf Empfehlung des Regierungsrats überwiesen.

2 SCHWERPUNKTE DER STEUERVORLAGE 2015

2.1 Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht

2.1.1 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mitarbeiterbeteiligungen haben in den letzten Jahren als Lohnbestandteile massgeblich an Bedeutung gewonnen. In den Kantonen entwickelten sich unterschiedliche Steuerpraxen. Deshalb erliess das eidgenössische Parlament am 17. Dezember 2010 das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen². Ziel des Bundesgesetzes ist die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen. Das neue Bundesgesetz enthält präzisierende Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im DBG und StHG und beabsichtigt, eine einheitliche Veranlagungspraxis in den Kantonen sicherzustellen.

Dieses Bundesgesetz ist bereits am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Kantone waren verpflichtet, ihre Steuergesetze auf diesen Zeitpunkt an das StHG anzupassen (Art. 72m StHG). Nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts wären die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des StHG direkt zur Anwendung gekommen. Der Regierungsrat hat übergangsweise das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf den 1. Januar 2013 in das Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds (RB 3.2216) aufgenommen und damit die neuen Bestimmungen bereits umgesetzt.

Im schweizerischen Steuerrecht sind grundsätzlich alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis steuerbar mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und anderen geldwerten Vorteilen. Darunter fallen auch die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen. Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen enthält neue Bestimmungen zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Danach werden die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie die frei verfügbaren und börsenkotierten Mitarbeiteroptionen zum Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Steuerbar ist grundsätzlich der Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien reduziert sich der Verkehrswert um 6 Prozent pro Jahr, längstens für zehn

² AS 2011 3259 ff.

Jahre. Nicht börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen werden erst im Zeitpunkt der Ausübung als Einkommen besteuert. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis. Das neue Bundesgesetz regelt auch das anteilmässige Besteuerungsrecht der Schweiz von gesperrten Mitarbeiteroptionen im internationalen Verhältnis. Dieser Anteil entspricht der Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit, gemessen an der gesamten Zeitspanne zwischen Optionserwerb und Entstehen des Ausübungsrechts. Lebt die begünstigte Person im Zeitpunkt der Ausübung im Ausland, rechnet das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern in Form einer Quellensteuer mit dem Sitzkanton ab.

Der Regierungsrat schlägt vor, im Zuge der Steuervorlage 2015 die verbindlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ins kantonale Steuerrecht aufzunehmen. Der Quellensteuersatz für die geldwerten Vorteile soll in Analogie zu anderen Bestimmungen bei der Quellensteuer ebenfalls auf 15 Prozent festgelegt werden. Im Gegenzug können die Bestimmungen der Artikel 3 bis 14 des Reglements über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (RB 3.2216) auf den 31. Dezember 2015 wieder aufgehoben werden.

2.1.2 Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds

Der Bundesgesetzgeber erliess am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds³. Neu ist der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst steuerfrei. Als Sold gilt die Entschädigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr. Weitere Entschädigungen für Kader und Funktionszulagen für administrative Arbeiten und Dienstleistungen, die die Feuerwehr freiwillig erbringt, sind einkommenssteuerpflichtig. Bei der direkten Bundessteuer ist die Steuerfreigrenze auf 5'000 Franken festgelegt. Der 5'000 Franken übersteigende Feuerwehrsold ist steuerbar.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren, das heisst bis 1. Januar 2015, umzusetzen und einen Höchstbetrag festzulegen (Art. 72n StHG). Nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts finden wiederum die entsprechenden Gesetzesbestimmungen des StHG direkt Anwendung, sofern auf kantonaler Ebene die entsprechende Umsetzung noch nicht vollzogen wurde. Der Regierungsrat hat die geltende Bestimmung in Artikel 29 Buchstabe f Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, wonach der Sold für "Schutzdienst" steuerfrei ist, stets weit ausgelegt und auch die

³ AS 2011 4922

Feuerwehr unter den Begriff "Schutzdienst" subsumiert. Dies führte bereits in den vergangenen Jahren zu einer Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds. Dies war mit ein Grund, weshalb der Regierungsrat das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds auf kantonaler Ebene bereits ins Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds (RB 3.2216) aufgenommen hatte. Der steuerfreie Höchstbetrag wurde vom Regierungsrat analog der direkten Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 5'000 Franken festgelegt.

Die Kantone sind aufgrund ihrer Tarifautonomie grundsätzlich frei, einen vom Bundesrecht abweichenden Höchstbetrag festzusetzen. Im Rahmen der Totalrevision der Urner Steuergesetze bekräftigte der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag an den Landrat vom 20. April 2010, dass der Kanton aus Sicht des Vollzugs ein erhebliches Interesse an möglichst wenig konzeptionellen Abweichungen zwischen kantonalem Recht und Bundessteuerrecht hat. Es macht auch aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonal einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzulegen. Der Regierungsrat strebt zusammen mit dem Bund eine einheitliche Regelung an und sieht ebenfalls einen Höchstbetrag bei den Kantons- und Gemeindesteuern von 5'000 Franken vor. Im Gegenzug kann die Bestimmung von Artikel 14b des Reglements über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds (RB 3.2216) auf den 31. Dezember 2015 wieder aufgehoben werden.

2.1.3 Besteuerung von Lotteriegewinnen

Das eidgenössische Parlament hat am 15. Juni 2012 das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen verabschiedet. Mit dem neuen Bundesgesetz werden Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1'000 Franken von der Einkommens- und der Verrechnungssteuer befreit. Bislang waren Lotteriegewinne bei der direkten Bundessteuer vollumfänglich steuerbar und bei der Verrechnungssteuer ab 50 Franken. Bei der direkten Bundessteuer können neu die Kosten für den Einsatz von den einzelnen Gewinnen pauschal mit 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken, abgezogen werden. Die Kantone werden durch das StHG verpflichtet, ebenfalls eine Steuerfreigrenze sowie einen Prozentsatz als abziehbare Einsatzkosten festzulegen.

Der Bundesrat hat diese Gesetzesänderung bei der Verrechnungssteuer auf den 1. Januar 2013 und bei der direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren, das heisst bis 1. Januar 2016, umzusetzen (Art. 72p DBG). Der Regierungsrat hat das Bundesgesetz über die

Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen auf kantonaler Ebene bereits vorläufig umgesetzt, indem er die entsprechende Bundesregelung in das Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds (RB 3.2216) aufgenommen hat. Für die Steuerfreigrenze sowie den Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten wurden vom Regierungsrat analog der direkten Bundessteuer auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern dieselben Beträge und der gleiche Prozentsatz festgelegt.

Die Kantone sind aufgrund ihrer Tarifautonomie wiederum frei, einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzusetzen. Auch hier sind dieselben Überlegungen zum Deklarations- und Veranlagungsverfahren anzustellen wie beim Feuerwehrosold. Es macht aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonale einen vom Bundesrecht abweichenden Steuerfreibetrag festzulegen. Zusätzlich entfällt die bisherige Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für Lotteriegewinne zwischen 50 und 1'000 Franken. Deshalb strebt der Regierungsrat eine einheitliche Regelung an und schlägt vor, den Steuerfreibetrag für die Kantons- und Gemeindesteuern analog der direkten Bundessteuer ebenfalls auf 1'000 Franken festzusetzen. Ebenso wird vorgeschlagen, den Prozentbetrag auf 5 Prozent und den Höchstbetrag für die abzugsfähigen Einsatzkosten auf 5'000 Franken festzulegen.

2.1.4 Besteuerung nach dem Aufwand

Das eidgenössische Parlament hat das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand am 28. September 2012 verabschiedet. Das neue Bundesgesetz beinhaltet verschärfende und präzisierende Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG, um die Akzeptanz dieser Besteuerungsform zu stärken. Das geltende Steuergesetz bietet steuerpflichtigen Personen anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung die so genannte Besteuerung nach dem Aufwand. Bei der Aufwandbesteuerung bildet nicht das tatsächliche Einkommen und Vermögen die Besteuerungsgrundlage, sondern die Steuer wird nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Der Aufwand wird neu mindestens auf das Siebenfache (bisher das Fünffache) der Wohnkosten festgelegt. Neu beträgt bei der direkten Bundessteuer die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer mindestens 400'000 Franken. Die Kantone müssen nach dem neuen Bundesgesetz ebenfalls eine minimale Bemessungsgrundlage festlegen und haben zusätzlich noch das Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Sie sind bei der Wahl des Mindestbetrags grundsätzlich frei.

Seit der Einführung der Flat Rate Tax und nachdem auch die Diskussion um eine

Verschärfung der Aufwandbesteuerung entbrannt ist, wendet der Regierungsrat die auf Bundesebene geforderte Mindestbemessungsgrundlage von 400'000 Franken bei neu zuziehenden aufwandbesteuerten Personen bereits an. Die Finanzdirektion macht gute Erfahrungen mit dieser Mindestbemessungsgrundlage und konnte, trotz dieser verschärfenden Massnahme, die Anzahl der aufwandbesteuerten Personen, ausgehend von einem sehr tiefen Niveau, verdreifachen.

Die Situation in Uri ist in etwa vergleichbar mit derjenigen der Kantone Nidwalden und Obwalden. Deshalb beantragt der Regierungsrat, das steuerbare Mindesteinkommen für die Kantons- und Gemeindesteuern analog der direkten Bundessteuer ebenfalls auf 400'000 Franken festzulegen. Das steuerbare Mindestvermögen soll praxisgemäss auf das 20-fache des massgeblichen Aufwands festgesetzt werden. Für eine alleinstehende Person (ohne Konfession) resultiert daraus im Jahr 2015 ein Steuerbetrag für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer zwischen 109'200 für die aktuell steuergünstigste Gemeinde Seedorf und 120'100 Franken für die Gemeinde Andermatt.

Mit der nachstehenden Übersicht will der Regierungsrat einen direkten Vergleich zu den vorgesehenen minimalen Bemessungsgrundlagen der übrigen Zentralschweizer Kantone aufzeigen.

Vergleich zur Aufwandbesteuerung in der Zentralschweiz ab 1. Januar 2016

Kantone	LU	SZ	NW	OW	ZG *)
Einkommen	Fr. 600'000	Fr. 600'000	Fr. 400'000	Fr. 400'000	Fr. 588'000
Vermögen	Fr. 12'000'000	Fr. 12'000'000	Fr. 8'000'000	Variabel: Die Gesamtsteuerbelastung soll mindestens Fr. 65'000 betragen.	Fr. 11'760'000
Stand der Gesetzgebung	Indirekter Gegenvorschlag in Kraft seit 1. Januar 2013	Teilrevision des Steuergesetzes ab 1. Januar 2015 in Kraft	In Kraft seit 1. Januar 2014	Botschaft des Regierungsrats zur Teilrevision des StG auf 1. Januar 2016	Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. August 2014

*) Antrag der vorberatenden Kommission für 1. Lesung vom 24. Januar 2015

Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung, gestützt auf das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand, bis spätestens auf 1. Januar 2016 an das geänderte Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen (Art. 72q Abs. 1 StHG). Auf den gleichen Zeitpunkt treten auch die verschärfenden Bestimmungen der direkten Bundessteuer in Kraft.

Für Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits nach dem Aufwand besteuert werden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist. Die verschärfenden Bestimmungen mit dem Mindesteinkommen von 400'000 Franken und dem Mindestvermögen von 8 Millionen Franken gelten für diese Personen somit erst ab 1. Januar 2021. Deshalb wird diese Gesetzesänderung während der fünfjährigen Übergangsfrist nicht unmittelbar zu Steuermehreinnahmen führen, da die neuen Bestimmungen ihre Wirkung erst ab 1. Januar 2021 entfalten.

2.1.5 Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten

Das eidgenössische Parlament hat am 27. September 2013 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet. Das Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Gesetzgebung auf diesen Zeitpunkt anzupassen.

Im geltenden Recht zählen die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs-, Wiedereinstiegs- und Umschulungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten und können unbeschränkt zum Abzug gebracht werden. Im Gegensatz dazu sind Ausbildungskosten (Kosten für Erst- und Zweitausbildung) nicht abziehbar, da diese zu den Lebenshaltungskosten zählen. Ebenso können freiwillige Umschulungs- und Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, nicht zum Abzug gebracht werden. In der Praxis stellen sich bei der Beurteilung oft heikle Abgrenzungsfragen zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten.

Neu werden bei der direkten Bundessteuer alle beruflichen Aus- und Weiterbildungskosten bis zum Höchstbetrag von 12'000 Franken pro Steuerperiode zum Abzug zugelassen. Danach werden nicht nur die Weiterbildungskosten, sondern auch alle beruflich veranlassten Ausbildungskosten ab Sekundarstufe II⁴, einschliesslich der (durch freiwillige oder äussere Umstände zwingende) Umschulungskosten, zum Abzug zugelassen. Die bisherigen Abgrenzungsfragen entfallen durch diese Neuregelung weitgehend. Weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig sind die Ausbildungskosten für die berufsqualifizierende Grundausbildung (Berufslehre oder Studium) sowie die Kosten für Hobby bzw. Liebhaberei. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen geltendem und neuem Recht lassen sich wie folgt zusammenfassen:

⁴ Die Sekundarstufe II lässt sich in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge unterteilen. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen. Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten absolviert werden.

Vergleich zwischen geltendem und neuem Recht

Abzugsfähigkeit	Nach geltendem Recht *)	Nach neuem Recht **)
Weiterbildung (im engeren Sinne)	Ja	Ja
Ausbildung zum beruflichen Aufstieg	Nein	Ja
Freiwillige Umschulung	Nein	Ja
Zwingende Umschulung	Ja	Ja
Wiedereinstieg	Ja	Ja
Erstausbildung	Nein	Nein
Liebhaberei, Hobby	Nein	Nein

*) *keine betragsmässige Obergrenze*

***) *betragsmässige Obergrenze von 12'000 Franken*

Im Kanton Uri haben in den Steuerjahren 2011 und 2012 je rund 1'100 steuerpflichtige Personen in ihrer Steuererklärung den Weiterbildungskostenabzug in Anspruch genommen. Die Einführung der betragsmässigen Obergrenze hätte im Kanton Uri - ausgehend von der geltenden Rechtsnorm am Beispiel der Steuerjahre 2011 und 2012 - einen Mehrertrag von jährlich rund 20'000 Franken (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) zur Folge. Die künftig zu erwartenden Steuerausfälle lassen sich mangels statistischer Daten nicht beziffern. Würden beispielsweise 50 steuerpflichtige Personen neu den Ausbildungsabzug mit der betragsmässigen Obergrenze von 12'000 Franken in Anspruch nehmen, dann dürften die jährlichen Mindereinnahmen insgesamt rund 90'000 Franken betragen. Nach diesem Berechnungsbeispiel wäre jährlich mit einem Minderertrag von netto 70'000 Franken zu rechnen.

Die Kantone können die Obergrenze des Steuerabzugs für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten auf kantonaler Ebene selbst festlegen. Auch hier sind dieselben Überlegungen zum Deklarations- und Veranlagungsverfahren anzustellen wie beim Feuerwehrosold und beim Lotteriegewinn. Es macht aus veranlagungsökonomischen Überlegungen wenig Sinn, kantonale einen vom Bundesrecht abweichenden Betrag festzulegen. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den Betrag von 12'000 Franken je Steuerjahr auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern als Obergrenze vorzusehen. Mit einer gleich hohen Obergrenze bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und

Gemeindesteuern kann der Steuervollzug vereinfacht werden. Ausserdem ist der Betrag hoch genug, um eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht in den allermeisten Fällen auszuschliessen. Nach Einschätzung des Bunds können 90 bis 92 Prozent aller Bildungsgänge vollumfänglich abgezogen werden.

2.1.6 Neuregelung des Steuererlasses

Das eidgenössische Parlament hat am 20. Juni 2014 das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (Steuererlassgesetz) verabschiedet. Dieses wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die Kantone sind für den Bezug der direkten Bundessteuern zuständig und entscheiden nach geltendem Recht über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer. Die Zuständigkeit der Kantone für die Behandlung von Erlassgesuchen beschränkt sich auf einen Bundessteuerbetrag von weniger als 25'000 Franken pro Steuerjahr. Nach geltendem Recht musste die eidgenössische Erlasskommission (EEK) über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von mindestens 25'000 Franken entscheiden. Mit dem Steuererlassgesetz wird die EEK aufgehoben, und die Kantone erhalten damit die Kompetenz, über die Erlassgesuche der direkten Bundessteuer zu entscheiden. Neu ermöglicht das Steuererlassgesetz den Rechtsweg gegen Erlassentscheide mittels einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Der Entscheid der Erlassbehörde kann nicht nur betreffend die direkten Bundessteuern, sondern auch betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern bis ans Bundesgericht weitergezogen werden. Dies soll jedoch nur dann möglich sein, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Damit will der Bundesgesetzgeber eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleisten. Die Kantone sind verpflichtet, das kantonale Steuergesetz mit diesem neuen Rechtsmittel bis 1. Januar 2016 zu ergänzen.

2.1.7 Formelle Anpassungen aufgrund weiterer Bundeserlasse

Das eidgenössische Parlament hat weitere Bundeserlasse geändert, die lediglich einen indirekten Einfluss auf das kantonale Steuergesetz haben. Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht (AS 2012, 6679) in Kraft getreten. Das kantonale Steuergesetz ist in formeller Hinsicht an das geänderte Obligationenrecht (OR; SR 220) anzupassen, indem altbewährte Begriffe durch neue ersetzt werden müssen. Dies führt in den Artikeln 33 Absatz

1, 81 Absatz 1, 192 Absatz 2 und 193 Absatz 3, Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri zu begrifflichen Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht.

Am 1. Januar 2013 sind zudem die Änderungen des ZGB (SR 210) betreffend das Erwachsenenschutzgesetz, Personenrecht und Kindesrecht (AS 2011, 725) in Kraft getreten. Dies führt bei den steuerlichen Bestimmungen zur Inventaraufnahme in den Artikeln 221 Absatz 4 und 223 Absatz 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri zu formellen Anpassungen.

Am 1. Januar 2011 sind die neuen Prozessordnungen des Bunds in Kraft getreten, die den Zivilprozess sowie das Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren regeln. Weil das Verfahren in der Zivilrechts- und Strafrechtspflege vollumfänglich durch den Bund geregelt ist, richtet sich dieses bei Steuervergehen nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0). Dies hat eine formelle Anpassung von Artikel 255 Absatz 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri zur Folge.

2.2 Weitere Änderungen

2.2.1 Anpassung aufgrund der Rechtsprechung

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 1. Mai 2012 (2C_337/2011) festgehalten, dass aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen die Rückkaufswerte auch von laufenden Rentenversicherungen zwingend zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden müssen. Nach kantonalem Recht entfällt die Vermögensbesteuerung ab Beginn der Rentenzahlungen und verstösst damit gegen die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Mit der vorliegenden Änderung wird Artikel 51 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri formell an die Vorgaben des Bundesgerichts und des Steuerharmonisierungsgesetzes angepasst. Da die Finanzdirektion ihre Veranlagungspraxis, gestützt auf das Bundesgerichtsurteil, bereits angepasst hat, resultieren bei der formellen Überführung ins Steuergesetz keine Steuermehreinnahmen.

2.2.2 Präzisierung der Geheimhaltungspflicht

Das Steuergesetz gilt datenschutzrechtlich als "Lex specialis" und enthält in Artikel 176 ff. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, spezialgesetzliche Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht. Das Steuergeheimnis kann nur aufgrund einer gesetzlichen

Auskunfts-, Amtshilfe- oder Rechtshilfpflicht durchbrochen werden. Somit dürfen aus den Steuerakten nur Auskünfte erteilt werden, wenn entweder:

- eine formelle gesetzliche Grundlage im Kantons- oder Bundesrecht besteht oder
- eine schriftliche Einwilligung der betroffenen steuerpflichtigen Person vorliegt oder
- es im öffentlichen Interesse geboten ist und die Finanzdirektion, gestützt auf ein begründetes Gesuch, eine Ermächtigung erteilt hat.

Eine Auskunftserteilung an Behörden und Organe ist bei fehlender gesetzlicher Grundlage, fehlender Ermächtigung der übergeordneten Stelle und Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses sowie bei fehlender schriftlicher Einwilligung der betroffenen steuerpflichtigen Person nicht zulässig. Für die Auskunftspflicht an die Organe für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung besteht beispielsweise weder eine gesetzliche Grundlage im Kantons- noch im Bundesrecht. Diese stützt sich nur auf Artikel 10a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202). Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, den Artikel zur Geheimhaltungspflicht zu präzisieren. In Artikel 177 Absatz 3 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri sollen diejenigen Behörden und Organe aufgezählt werden, die weitergehende Auskünfte oder Informationen aus den Steuerakten erhalten, für die zum Teil keine klare gesetzliche Grundlagen bestehen und/oder lediglich auf Ermächtigungen der Finanzdirektion beruhen. Mit dieser spezialgesetzlichen Regelung soll einerseits die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen und andererseits die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik erhöht werden. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzdirektion soll aber weiterhin die Kompetenz haben, in Einzelfällen die Steuerbehörden zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

2.2.3 Redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen

Die Totalrevision der Urner Steuergesetze wurde in den Jahren 2009 und 2010 in sehr kurzer Zeit vollzogen. Die Finanzdirektion musste beim Vollzug bei zwei Artikeln redaktionelle Fehler feststellen. Der Zweitverdienerabzug ist in Artikel 38 Absatz 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri geregelt. Der erste Satz wurde irrtümlich nicht an die geänderte Formulierung von Artikel 33 Absatz 2 DBG angepasst. Ausserdem ist Artikel 270 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri unvollständig ins geltende Recht überführt worden. Der Regierungsrat war nach "altem" Steuergesetz (Art. 244 aStG vom 17. Mai 1992) ermächtigt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen, insbesondere konnte er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen. Diese Bestimmung wurde aufgrund eines

redaktionellen Versehens irrtümlich nicht ins Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri überführt. Der Regierungsrat schlägt vor, die irrtümlich unterbliebene redaktionelle Anpassung von Artikel 38 Absatz 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri mit der Steuervorlage 2015 nachzuholen. Der irrtümlich aufgehobene Passus zur Anpassung an das Bundesrecht soll ebenfalls mit der Steuervorlage 2015 unter Artikel 270 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri wieder ins Steuergesetz aufgenommen werden.

Die steuerfreien Einkünfte sind abschliessend in Artikel 29 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri aufgezählt. In Buchstabe g sind die Genugtuungsleistungen erwähnt. Diese stellen eine Art Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Nachteile in Form einer Geldzahlung dar. Genugtuungsnormen finden sich sowohl im OR als auch im ZGB. Nach dem Bundesgericht sind aber nicht nur Genugtuungsleistungen, sondern auch Integritätsentschädigungen im Bereich der Unfall- und Militärversicherungsgesetzgebung steuerfrei. Im Sinne einer Präzisierung soll deshalb Artikel 29 Buchstabe g um die steuerfreien Integritätsentschädigungen ergänzt werden.

2.2.4 Anpassungen bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer ist jeweils von den Erben bzw. der beschenkten Person zu entrichten. In Artikel 166 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri ist die Haftung der Erben geregelt. In den meisten Kantonen der Schweiz haften die Erben bis zur Höhe ihrer Erbanteile solidarisch für die insgesamt geschuldete Erbschaftssteuer. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die geltende Bestimmung um die Solidarhaftung zu ergänzen. Weiter hat die Finanzdirektion im Vollzug der Schenkungssteuer feststellen müssen, dass eine entsprechende Haftungsbestimmung für Zuwendungen unter Lebenden fehlt. Eine Mehrheit der Kantone kennt bei der Schenkungssteuer eine solidarische Haftung der Schenkerin oder des Schenkers. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, die geltende Bestimmung um die Solidarhaftung zu ergänzen.

Die Konkubinatspaare sind für Zuwendungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer den Ehepaaren gleichgestellt worden, soweit das Konkubinatspaar mindestens seit fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt in einem eheähnlichen Verhältnis lebt. Im Steuervollzug stellte sich heraus, dass die Formulierung von Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri zu präzisieren ist. Die Steuerbehörden können das Vorliegen eines Konkubinats nur anhand von objektiven Kriterien überprüfen. Deshalb soll die erwähnte Bestimmung mit dem Passus *"am gleichen steuerrechtlichen Wohnsitz"* ergänzt werden.

2.3 Parlamentarische Vorstösse

2.3.1 Postulat Céline Huber, Altdorf, zu Beseitigung von Steuerungerechtigkeiten zwischen Erwerbstätigen mit Niedrigeinkommen und Sozialhilfebezügern

Das eidgenössische Parlament hatte den Bundesrat beauftragt, die Auswirkungen einer Gesetzesrevision zu prüfen, wonach Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln gänzlich der Einkommenssteuer unterstellt und gleichzeitig das Existenzminimum von den Einkommenssteuern befreit würden. Der Bundesrat hat am 20. Juni 2014 einen Bericht verabschiedet, in dem die möglichen Auswirkungen der Besteuerung von Sozialhilfe- und übrigen Transferzahlungen sowie der Steuerbefreiung des Existenzminimums auf das frei verfügbare Einkommen aufgezeigt werden. Untersucht wurden insbesondere die steuerlich bedingten Schwelleneffekte und negativen Erwerbsanreize. Der Einbezug aller Unterstützungsleistungen in die Bemessungsgrundlage wäre steuersystematisch korrekt und würde eine horizontal gerechte Besteuerung gewährleisten. Der Ball liegt nun beim eidgenössischen Parlament, wie künftig eine Gerechtigkeit zwischen Personen mit tiefen steuerbaren Erwerbseinkünften und Personen mit steuerfreien Sozialhilfeleistungen erreicht werden kann. Nach Auffassung des Regierungsrats ist eine harmonisierte Lösung auf Bundesebene abzuwarten, und demzufolge ist von einer Änderung des kantonalen Steuergesetzes vorläufig abzusehen. Die Behandlung des Postulats ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

2.3.2 Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung

Der Regierungsrat und der Landrat haben schon mehrmals über die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs debattiert. Das Thema wurde erstmals bei der Teilrevision des Steuergesetzes im Zuge der Einführung der Flat Rate Tax (Steuervorlage 2008) aufgegriffen. Im Rahmen der Totalrevision der Urner Steuergesetze (Steuervorlage 2010) beantwortete der Regierungsrat die Motion von Max Baumann, Spiringen, zur Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern⁵, die einen Eigenbetreuungsabzug für Familien forderten. Der Landrat folgte der Empfehlung des Regierungsrats und erklärte die Motion nicht erheblich. Schliesslich gingen bei der Detailberatung von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri weitere Änderungsanträge ein. Der Landrat lehnte sowohl konkrete Anträge zur Begrenzung des Drittbetreuungsabzugs als auch sämtliche Anträge zur Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs deutlich ab und einigte sich auf die geltende Fassung.

⁵ RRB Nr. 2010-212 R-270-13

Am 24. November 2013 stimmte das Schweizer Stimmvolk über die Volksinitiative "Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen" ab. Die Initiative sah die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs vor, der mindestens gleich hoch ist wie der Drittbetreuungsabzug. Diese Initiative wurde deutlich mit 58,5 Prozent und einem klaren Ständemehr abgelehnt. Das Urner Stimmvolk hat diese Initiative sehr knapp mit 50,75 Prozent angenommen.

Die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs wäre weder verfassungs- noch steuerharmonisierungskonform, da bei der Eigenbetreuung - im Gegensatz zur Fremdbetreuung von Kindern - keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Folglich ist der geforderte Eigenbetreuungsabzug steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Schliesslich würde dieser Abzug nur zu einer Erhöhung des Kinderabzugs für Kinder unter 15 Jahren führen, deren Lebenshaltungskosten naturgemäss tiefer sind als für ältere Kinder. Eine Differenzierung des Kinderabzugs ist auch aus diesen Überlegung nicht sachgerecht. In Anbetracht der grosszügig ausgestalteten Sozialabzüge drängt sich keine Erhöhung auf.

Der Regierungsrat hat die im Postulat gestellten Fragen in einem Kurzbericht festgehalten und diesen an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2014⁶ verabschiedet. Er erkennt zusammenfassend keinen Handlungsbedarf, einen Eigenbetreuungsabzug in Gestalt eines allgemeinen Abzugs einzuführen.

3. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN

3.1 Teilnahme und allgemeine Beurteilung

Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion mit Beschluss vom 2. Dezember 2014, ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Steuergesetzes mit Frist bis 27. Februar 2015 durchzuführen.

Alle Einwohnergemeinden des Kantons nahmen zur Revisionsvorlage Stellung. Auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri liess sich zur Vorlage vernehmen und nahm insbesondere zur vorgeschlagenen Präzisierung der Geheimhaltungspflicht Stellung. Die Römisch-Katholische Landeskirche Uri teilte mit, dass die Revision die Kirchgemeinden und insbesondere die Kirchensteuern bezahlenden Katholiken nicht betrifft. Folglich sind von den Römisch-Katholischen Kirchgemeinden keine Anträge oder Bemerkungen eingegangen. Von Seiten der Evangelischen Landeskirche Uri erfolgte keine Reaktion.

⁶ RRB Nr. 2014-308 R-270-13

Von den eingeladenen Parteien reichten die CVP Uri, die FDP, die Liberalen Uri, die SP des Kantons Uri und die SVP Uri eine Vernehmlassungsantwort ein. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz und die Wirtschaft Uri reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein. Die Gewerkschaft SYNA Uri und der Hauseigentümergebiet Uri (HEV Uri) teilten mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Von den übrigen Adressaten gingen keine Eingaben ein.

Die Finanzdirektion erhielt insgesamt 29 Rückmeldungen zur ersten Teilrevision des Steuergesetzes, wovon drei auf eine Stellungnahme verzichteten und keine weiteren Bemerkungen zur Revision hatten.

Die Revisionsvorlage wird von allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern begrüsst. Beim Nachvollzug des Bundesrechts wird insbesondere die Angleichung der kantonalen Höchstbeträge an das Recht der direkten Bundessteuer befürwortet. Nur die SP des Kantons Uri erachtet die Argumentation des Regierungsrats im digitalen Zeitalter als wenig stichhaltig.

3.2 Auswertung der Stellungnahmen

3.2.1 Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Schwerpunkte der Steuervorlage 2015:

- **Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**
Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüssen die Übernahme der verbindlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ins kantonale Recht. Einzig die SP fordert einen höheren Quellensteuersatz (sogenannte "Bonussteuer") für Einkünfte ab 200'000 Franken. Der Regierungsrat hält aufgrund dieses deutlichen Ergebnisses am vorgeschlagenen Gesetzestext fest.
- **Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds**
Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützen den steuerfreien Maximalbetrag von 5'000 Franken für den Feuerwehrosold.
- **Besteuerung von Lotteriegewinnen**
Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterstützen die Umsetzung zur Vereinfachung der Besteuerung von Lotteriegewinnen und die Steuerfreigrenze von

1'000 Franken sowie den Prozentbetrag als abziehbare Einsatzkosten. Einzig die FDP fordert einen höheren Abzug für Einsatzkosten bei entsprechendem Nachweis. Der Regierungsrat hält aufgrund dieses deutlichen Ergebnisses am vorgeschlagenen Gesetzestext fest.

- **Besteuerung nach dem Aufwand**

Bis auf die SP und die Einwohnergemeinde Bauen begrüssen alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die vorgeschlagene Neuregelung und Präzisierung der Aufwandbesteuerung. SP und die Einwohnergemeinde Bauen sprechen sich für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung aus.

Das Schweizer Volk hat am 30. November 2014 anlässlich der Volksinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)" die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung deutlich bestätigt. Auch der Regierungsrat hat sich in den letzten Jahren stets für die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung ausgesprochen⁷. Folglich hält er an den vorgeschlagenen Mindestbemessungsgrundlagen fest.

- **Steuerabzug für die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen**

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer spricht sich für die Neuregelung des berufsbedingten Aus- und Weiterbildungskostenabzugs mit einem jährlichen Höchstbetrag von 12'000 Franken aus. Einige Einwohnergemeinden begrüssen den vorgeschlagenen Höchstbetrag ausdrücklich. Die Einwohnergemeinden Unterschächen und Spiringen schlagen vor, den Abzug für die Aus- und Weiterbildung nicht zu begrenzen.

Nach geltendem Recht sind nur Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen. Künftig sind nebst den Weiterbildungskosten auch berufliche Ausbildungskosten abzugsfähig. Der neue Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung ist somit weiter gefasst als der geltende Abzug. Da sowohl der Ausbildungs- als auch der Weiterbildungsabzug im gleichen Artikel geregelt werden müssen, drängt sich zwangsläufig ein Höchstbetrag auf, um die Steuerausfälle zu begrenzen. Der Abzug ist mit jährlich 12'000 Franken genügend hoch bemessen. Dies bestätigt auch die Einschätzung des Bunds, wonach 90 bis 92 Prozent aller Bildungsgänge abgezogen werden können. Überdies bestätigt das Kurzgutachten "Die steuerliche Behandlung der Kosten für Aus- und Weiterbildung"⁸ von

⁷ Vgl. RRB Nr. 210-211 R-270-13; Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung vom 20. April 2010

⁸ Stefan C. Wolter: Die steuerliche Behandlung der Kosten für die Aus- und Weiterbildung, Gutachten vom 27. März 2008, VPB 2009.3, S. 14 bis 24 (im Internet publiziert unter: www.estv.admin.ch)

Prof. Dr. Stefan C. Wolter, dass durch hohe Abzüge die Weiterbildungsbeteiligung kaum gesteigert werden kann und in erster Linie Mitnahmeeffekte dominieren. Deshalb hält der Regierungsrat am vorgeschlagenen Höchstbetrag von 12'000 Franken fest.

- Neuregelung des Steuererlasses

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer spricht sich für die Neuregelung des Steuererlasses aus. Die Mehrheit der Einwohnergemeinden beantragen ebenfalls das Recht, gegen einen Entscheid des Obergerichts Beschwerde zu erheben. Aus Sicht der SP sollte die Steuererlassbehörde im Gesetz geregelt werden. Der Regierungsrat hat Artikel 232g Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri entsprechend angepasst. Danach wird der zuständigen Erlassbehörde ein Beschwerderecht gegen Entscheide des Obergerichts eingeräumt.

- Formelle Anpassung aufgrund weiterer Bundeserlasse

Die Anpassung des kantonalen Rechts an neue Begriffsbestimmungen von OR und ZGB wird von allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern begrüsst.

- Anpassung aufgrund der Rechtsprechung

Die Besteuerung der Rückkaufswerte von laufenden Rentenversicherungen wird von allen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unterstützt.

- Präzisierung der Geheimhaltung

Für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer macht die abschliessende Aufzählung von Behörden, denen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden dürfen, auf Gesetzesstufe keinen Sinn. Sie fordern eine Regelung zur Auskunftserteilung in einer Weisung. Laut SP ist die Geheimhaltungspflicht grundsätzlich zu hinterfragen.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Uri begrüsst, "dass im Grundsatz eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht dann zugelassen ist, soweit eine solche Ausnahme ausdrücklich in einem kantonalen oder bundesrechtlichen Gesetz verankert ist." Die Auflistung von Behörden und Stellen wird aus datenschutzrechtlicher Sicht ebenfalls begrüsst, da diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages regelmässig auf Auskünfte angewiesen sind. "Insofern erscheint es richtig, diese Behörden und Stellen ausdrücklich in einem Absatz aufzuführen...".

Der Regierungsrat hält, gestützt auf die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, an der Aufzählung fest. Diese Präzisierung ermöglicht den Steuerbehörden einerseits

eine effiziente Arbeitsweise und erhöht andererseits die notwendige Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Alle mit dem Vollzug des Steuergesetzes betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, und Auskünfte aus den Steuerakten dürfen nur erteilt werden, wenn entweder:

- die steuerpflichtige Person diese Daten persönlich verlangt oder
- eine formelle gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bunds besteht oder
- ausdrücklich eine schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt oder
- die Auskunftserteilung im öffentlichen Interesse geboten ist und sich auf eine Ermächtigung der zuständigen Direktion stützt.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt eine Verletzung des Steuergeheimnisses vor, die sowohl nach geltendem kantonalen Recht als auch nach übergeordnetem Bundesrecht strafbar ist. Die vorgebrachten Anregungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Uri haben den Regierungsrat dazu bewogen, die Reihenfolge der Absätze und die Formulierung von Absatz 4 anzupassen.

- Änderungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer
Die Einführung der solidarischen Haftung der Schenkerin und des Schenkers wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst. Einzig die Einwohnergemeinde Altdorf sprach sich für die Streichung des Absatzes 3 aus. Der Regierungsrat hält aufgrund des deutlichen Ergebnisses am vorgeschlagenen Gesetzestext fest.
- Zwingende Anpassungen an das Bundesrecht
Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst die Ergänzung von Artikel 270 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, die den Regierungsrat ermächtigt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht in einem Reglement zu erlassen. Einzig die SP vertritt eine andere Auffassung. Der Regierungsrat hält aufgrund des deutlichen Ergebnisses am vorgeschlagenen Gesetzestext fest.

3.2.2 Weitere Eingaben

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben und wenigen Anpassungen im kantonalen Steuergesetz. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer griffen weitere Punkte auf, die

nach Ansicht des Regierungsrats nicht Gegenstand der Steuervorlage 2015 bilden sollen. Der Vollständigkeit halber werden diese aufgeführt:

- Die Einwohnergemeinden Sisikon und Spiringen fordern in Analogie zum Feuerwehrsold auch für die Behördenentschädigungen einen Steuerfreibetrag von 5'000 Franken. Nach geltender Rechtsordnung qualifizieren die Behördenentschädigungen als steuerbare Einkünfte. Da diese Entschädigungen nebst dem Lohncharakter vielfach auch den Charakter von Aufwandentschädigungen darstellen, beträgt nach kantonaler Veranlagungspraxis der Unkostenersatz pauschal 20 Prozent der ausbezahlten Entschädigungen, mindestens aber 4'000 Franken. Bei hohen Entschädigungen kann der Unkostenersatz grosszügiger ausfallen als der geforderte Steuerfreibetrag. Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen als nicht notwendig. Ausserdem würde der geforderte Steuerfreibetrag gegen das übergeordnete Bundesrecht verstossen.
- Nach Ansicht der SP wurden in der jetzigen Revision folgende Aspekte nicht aufgegriffen, was sie bedauert:
 - die steuerbaren Einkommen ab einer bestimmten Höhe zu einem höheren Steuersatz zu besteuern;
 - die Dividendenbesteuerung von derzeit 40 Prozent auf den in den meisten Kantonen geltenden Satz von 60 Prozent anzuheben und
 - die Reduktion des Fahrkostenabzugs auf maximal den Preis eines SBB-Generalabonnements 1. Klasse festzulegen.

Der Landrat hat die Motion von Dr. Toni Moser, Bürglen, für gerechtere Steuern in Uri⁹ deutlich abgelehnt. Diese Vorlage enthält keine materiellen Steuerbelastungsveränderungen, und die Festlegung der Fahrkostenpauschale liegt in der Kompetenz des Regierungsrats. Deshalb erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf, das Gesetz in Bezug auf die gestellten Forderungen anzupassen.

- Die SVP fordert die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs. Der Regierungsrat hat das Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung, beantwortet. Darauf sei verwiesen.

⁹ RRB Nr. 2012-202 R-270-13

4. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die ausdrückliche Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut "ähnliche Vergütungen" diese Einkünfte bereits umfasst. Diese Änderung entspricht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DBG und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 14

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand. Die verschärfenden Bestimmungen enthalten höhere Mindestansätze, um die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbessern. Das minimale steuerbare Einkommen soll in Analogie zur direkten Bundessteuer auch kantonale auf 400'000 Franken festgesetzt werden. Das steuerbare Vermögen beträgt praxismässig das 20-fache des steuerbaren Einkommens und soll demzufolge auf mindestens 8 Millionen Franken festgelegt werden. Diese Neuregelung betrifft nur ausländische Staatsangehörige ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz und entspricht inhaltlich Artikel 14 DBG und Artikel 6 StHG. Die Kantone haben nur bei der Festlegung der Mindestbemessungsgrundlagen (Einkommen und Vermögen) einen Rechtsetzungsspielraum.

Artikel 19 Überschrift, Absatz 1 und Absatz 1^{bis} (neu)

In Absatz 1 wird das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen umgesetzt. Die ausdrückliche Erwähnung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen als Einkommen in Artikel 19 Absatz 1 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri ist rein deklaratorischer Natur, da der bisherige Wortlaut "andere geldwerte Vorteile" diese Einkünfte bereits umfasst. Diese Änderung entspricht Artikel 17 Absatz 1 DBG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen. Das Steuergesetz ist um weitere Bestimmungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen zu ergänzen, weshalb auch die Überschrift entsprechend anzupassen ist.

In Absatz 1^{bis} wird das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten umgesetzt. Nach dieser Bestimmung stellen die von den

Arbeitgebenden getragenen Kosten für die Aus- und Weiterbildung keine steuerbare geldwerte Leistung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer dar. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 7 Absatz 1 StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 19a (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung definiert echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen. Sie entspricht Artikel 17a DBG und Artikel 7c StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 19b (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung regelt die Besteuerungszeitpunkte von echten Mitarbeiterbeteiligungen. Die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sind wie bisher im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Steuerbar ist grundsätzlich der Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien reduziert sich der Verkehrswert um 6 Prozent pro Jahr, längstens für zehn Jahre. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17b DBG und Artikel 7d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 19c (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die geldwerten Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen (unechte Mitarbeiterbeteiligungen) sind erst im Zeitpunkt der Ausübung als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Steuerbar ist der Verkehrswert der Aktien bei Ausübung, vermindert um den Ausgabepreis. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17c DBG und Artikel 7e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 19d (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Bestimmungen zur anteilmässigen Besteuerung stellt die Besteuerung von gesperrten Mitarbeiteroptionen auch für steuerpflichtige Personen sicher, die nicht während der ganzen

Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Danach sind die geldwerten Vorteile anteilmässig für die Dauer der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit zu besteuern. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 17d DBG und Artikel 7f StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 28 Buchstabe e

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Die Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind beim Bund erst steuerbar, wenn sie den Betrag von 1'000 Franken übersteigen. Diese Bestimmung entspricht Artikel 23 Buchstabe e DBG. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer sollen auch kantonale Lotteriegewinne erst ab 1'000 Franken steuerbar sein (vgl. Art. 29 Bst. m Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri). Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 29 Buchstaben g, l (neu) und m (neu)

Buchstabe g wird im Sinne einer Präzisierung um die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung steuerfreien Integritätsentschädigungen ergänzt.

In Buchstabe l wird das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosolds umgesetzt. Der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst ist neu nach Artikel 24 Buchstabe f^{bis} DBG bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken steuerfrei. Bei der Festsetzung des steuerfreien Betrags sind die Kantone nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe h^{bis} StHG frei. Der steuerfreie Feuerwehrosold soll in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer auf 5'000 Franken festgelegt werden. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

In Buchstabe m wird das Bundesgesetz über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen umgesetzt. Die Gewinne aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind in Übereinstimmung mit Artikel 28 Buchstabe e Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri bis zu einem Betrag von 1'000 Franken von der Einkommenssteuer befreit. Bei der Festsetzung des steuerfreien Betrags sind die Kantone nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe m StHG frei. Die geänderte Bestimmung entspricht Artikel 24 Buchstabe j DBG. Die steuerfreien Lotteriegewinne werden, in Übereinstimmung mit der Obergrenze bei der direkten Bundessteuer, auf 1'000 Franken festgelegt.

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Im neuen Aus- und Weiterbildungskostenabzug, der als allgemeiner Abzug ausgestaltet und eine betragsmässige Obergrenze aufweist, sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten, die Kosten für die durch äussere Umstände zwingende Umschulung sowie die Wiedereinstiegskosten enthalten. Die in Buchstabe e erwähnten übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten sind deshalb insoweit zu präzisieren, als darunter keine mit dem Beruf zusammenhängenden Aus- und Weiterbildungskosten zu verstehen sind, da diese neu im Rahmen von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i zum Abzug zugelassen werden. Die geänderte Bestimmung entspricht Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e

Buchstabe e ist in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c aufzuheben, da der Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten neu in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i enthalten ist.

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals zählen auch bei selbstständiger Erwerbstätigkeit zu den abzugsfähigen Kosten. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe e DBG und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 33 Absatz 1

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Der Aus- und Weiterbildungskostenabzug ist neu als

allgemeiner Abzug konzipiert. Unter den beruflich veranlassten Aus- und Weiterbildungskostenabzug fallen alle Aus- und Weiterbildungskosten, die bereits nach geltendem Recht zum Abzug zugelassen werden. Zusätzlich sollen aber auch Ausbildungskosten (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zugelassen werden. Alle anderen Bildungskosten, die nicht beruflich motiviert sind, werden nicht zum Abzug zugelassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung (Liebhaberei, Hobby) handelt. Bei der Festsetzung der Obergrenze besitzen die Kantone Rechtsetzungsspielraum. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer soll der Abzug auf 12'000 Franken begrenzt werden (Vermeidung von Mitnahmeeffekten). Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe o StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 38 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung des Bundesrechts gemäss Artikel 33 Absatz 2 DBG.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen. Der Abzug für die auf den Gewinntreffer entfallenden Aufwendungen beträgt bei der direkten Bundessteuer pauschal 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken. Bei der Festsetzung des Prozentbetrags und des Höchstbetrags besitzen die Kantone Rechtsetzungsspielraum. In Übereinstimmung mit der direkten Bundessteuer soll der Abzug für die Kantons- und Gemeindesteuern pauschal 5 Prozent jedoch höchstens 5'000 Franken betragen. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 33 Absatz 4 DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe n StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 39 Buchstabe b

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Das neue Bundesgesetz lässt die Ausbildungskosten (freiwillige Umschulung, Berufsaufstieg), die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, zum Abzug zu. Deshalb ist Artikel 39 Buchstabe b Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, aufzuheben. Diese Änderung entspricht Artikel 34 Buchstabe b DBG.

Artikel 48 Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 50a (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind grundsätzlich zum Verkehrswert zu erfassen, wobei allfällige Sperrfristen angemessen zu berücksichtigen sind. Mitarbeiteroptionen, die erst im Zeitpunkt der Ausübung besteuert werden, sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren. Die neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 14a StHG. Die Kantone müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 51

Anpassung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Aus steuerharmonisierungsrechtlichen Gründen müssen die Rückkaufswerte von Rentenversicherungen, auch die Rückkaufswerte laufender Rentenversicherungen, zum steuerbaren Vermögen gerechnet werden. Demzufolge ist der zweite Satz aufzuheben.

Artikel 58 Absatz 4 Buchstabe c

Im Sinne einer Vereinfachung im Vollzug soll die Aufteilung der Minimalsteuer nur im Verhältnis der Steuersätze erfolgen, ohne Berücksichtigung der Steuerfüsse.

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals, bilden auch bei juristischen Personen abzugsfähige Kosten. Diese neue Bestimmung entspricht Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe e DBG und Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 81 Absatz 1

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

Artikel 101 Absatz 2

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung wird mit einem Hinweis auf die Mitarbeiteraktien und -optionen ergänzt. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 108

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Auch Mitglieder von Verwaltungsräten können Mitarbeiteraktien oder -optionen beziehen. Deshalb wird in beiden Absätzen der Hinweis auf die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 93 Absatz 1 und 2 DBG und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c und d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 112a (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Personen, die nur während eines Teils der Laufzeit der gesperrten Mitarbeiteroptionen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hatten und die im Zeitpunkt der Ausübung der Mitarbeiteroption im Ausland wohnhaft sind, werden für diesen geldwerten Vorteil in der Schweiz anteilmässig nach Artikel 19d quellensteuerpflichtig. Der Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern soll in Einklang mit den übrigen Bestimmungen zur Quellenbesteuerung (Art. 107 Abs. 3 ff. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri) 15 Prozent betragen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 97a DBG und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe i StHG. Die Kantone haben nur bezüglich der Höhe des Quellensteuersatzes einen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 113

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Der Einschub des neuen Artikels 112a Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri macht die Anpassung des Verweises in dieser Bestimmung notwendig.

Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Artikel 19d und 112a Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri und sieht vor, dass das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen selbst dann zu entrichten hat, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe c

Steuerfrei sind Zuwendungen zwischen Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben. Damit wurden die Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer den Ehepaaren gleichgestellt. Für die steuerliche Gleichstellung wird ein gemeinsamer Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz (gleicher Wohnort, gleiche Wohnadresse) seit mindestens fünf Jahren verlangt. Die geltende Formulierung erwies sich in der Praxis als unpräzise. Zwecks Schaffung klarer Verhältnisse soll die geltende Bestimmung entsprechend präzisiert werden. Die Zuwendung zwischen zwei Personen, die in einem Konkubinatsverhältnis leben, ist nur von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit, soweit sie das Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz (gleicher Wohnort, gleiche Wohnadresse) seit mindestens fünf Jahren begründen. Beim Vorliegen von zwei getrennten Haushalten ist das Kriterium für eine steuerfreie Zuwendung nicht erfüllt. Für die Beurteilung des Vorliegens eines Konkubinats ist aus Sicht des Vollzugs ein strengerer Massstab anzuwenden als für Ehepaare, da für Letztere in Bezug auf das Erbrecht klare gesetzliche Bestimmungen des ZGB (SR 210) Anwendung finden.

Artikel 166

Die Marginalie wird redaktionell angepasst. Die Erben sollen solidarisch für die geschuldete Erbschaftssteuer bis zur Höhe ihrer Erbanteile haften. Die Solidarhaftung erleichtert den Steuerbehörden den Vollzug beim Inkasso von Erbschaftssteuern, insbesondere wenn einzelne Erben ihren Wohnsitz im Ausland haben. Deshalb wird Absatz 2 entsprechend präzisiert.

Die Mehrheit der Schweizer Kantone sieht auch bei der Schenkungssteuer eine solidarische Haftung der Schenkerin oder des Schenkers mit dem Beschenkten vor. Eine ähnliche Bestimmung fehlt bisher im Gesetz. Diese fehlende Bestimmung erweist sich insbesondere im Vollzug von Zuwendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland als nachteilig. Deshalb soll in Absatz 3 eine entsprechende Bestimmung zur Solidarhaftung für die Schenkungssteuer im Gesetz verankert werden.

Artikel 177

Das Steuergeheimnis kann nach geltendem kantonalem Recht und nach übergeordnetem Bundesrecht nur aufgrund einer gesetzlichen Auskunfts-, Amtshilfe- oder Rechtshilfepflicht durchbrochen werden. Artikel 177 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri wird redaktionell angepasst, indem der zweite Satz von Absatz 2 neu unverändert im Absatz 4 enthalten ist. Gestützt auf das Steuergeheimnis ist eine Auskunftserteilung aus den Steuerakten nur zulässig, wenn entweder:

- die steuerpflichtige Person diese Daten persönlich verlangt oder
- eine formelle gesetzliche Grundlage im Recht des Kantons oder des Bunds besteht oder
- ausdrücklich eine schriftliche Einwilligung der steuerpflichtigen Person vorliegt oder
- die Auskunftserteilung im öffentlichen Interesse geboten ist und sich auf eine Ermächtigung der zuständigen Direktion stützt.

In Absatz 3 Buchstabe a bis g werden neu Behörden und Organe aufgezählt, die von den Steuerbehörden Auskünfte oder Informationen aus den Steuerakten erhalten. Für diese Auskünfte bestehen zum Teil keine klaren gesetzlichen Grundlagen oder sie beruhen lediglich auf Ermächtigungen der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzdirektion. Mit der Schaffung dieser spezialgesetzlichen Regelung soll einerseits die notwendige Rechtsgrundlage für die Auskunftserteilung geschaffen und andererseits die Transparenz erhöht werden. In Absatz 3 ist der zulässige Informationsaustausch aufgelistet:

- a. Den inländischen Strafuntersuchungsbehörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten, gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch (Art. 34 Abs. 3 StGB; SR 311.0).
- b. Den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei ehe- und familienrechtlichen Verfahren, gestützt auf das ZGB (Art. 162 Abs. 2, 173 Abs. 1, 176 Abs. 1 ZGB; SR 210) sowie weitere gesetzliche Bestimmungen. Die Auskunftserteilung ist zulässig für die Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung, das Festlegen von Unterhaltsbeiträgen usw.

- c. Den inländischen Gerichten zur Abklärung betreffend Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Art. 123 ZPO; SR 272) und die Schweizerische Strafprozessordnung (Art. 135 StPO; SR 312.0).
- d. Den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche, gestützt auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 32 ATSG; SR 830.1). Den AHV-Behörden werden zur Beitragserhebung die Steuerfaktoren der selbstständigen Erwerbstätigkeit elektronisch übermittelt, gestützt auf die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 27 Abs. 2 und 3 AHVV; SR 831.101). Ausserdem werden zur Verhinderung ungerechtfertigter Leistungsbezüge auf mündliche oder schriftliche Anfragen entsprechende Informationen erteilt, die über die Vorschrift von Artikel 32 Absatz 1 ATSG hinausgehen.
- e. Den mit der Veranlagung des Militärflichtersatzes betrauten Behörden, gestützt auf das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 24 WPEG; SR 661). Diese Behörde kann mittels elektronischem Abrufverfahren (Online-Zugriff), die notwendigen Informationen selbst beschaffen.
- f. Den mit der Vergütung von Prämienverbilligung betrauten Behörden, gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 65 KVG; SR 832.10) und die Verordnung zum Bundesgesetz über Krankenversicherung (RB 20.2202) (Art. 10a) sowie das Prämienverbilligungsreglement (Art. 4 PVR; RB 20.2213). Diese Behörde kann mittels elektronischem Abrufverfahren (Online-Zugriff) die notwendigen Informationen selbst beschaffen. Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme zum PVR festgehalten, dass *"nur jene steuerrechtlichen Personendaten von steuerpflichtigen Personen im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, welche ins Segment der Anspruchsberechtigten für Prämienverbilligung (Art. 6 und 8 PVR) fallen und welche keine juristische Personen sind"*.
- g. Den mit der Bearbeitung des Grundbuchs betrauten Behörden, gestützt auf die Grundbuchverordnung (Art. 20 GBV; SR 211.432.1). Die Grundstückbeschreibung enthält nebst der Lage des Grundstücks (Strasse, Ort), Bodenfläche, Gebäude und deren Nummern auch den Steuer- und den Versicherungswert. Das Amt für Steuern übermittelt dem Amt für Grundbuch elektronisch die Steuerwerte von Grundstücken.

Nach Absatz 4 soll die Finanzdirektion weiterhin die Kompetenz haben, das Amt für Steuern in Einzelfällen zu Auskünften aus den Steuerakten zu ermächtigen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. In Absatz 5 soll präzisiert werden, dass der Informationsaustausch in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe d bis g elektronisch erfolgen kann. Die direkte elektronische Übermittlung ist bei der Erledigung von zahlreichen Anfragen eine effiziente

Methode. Die mit der Prämienverbilligung und dem Militärflichtersatz betrauten Behörden können mittels elektronischem Abrufverfahren die notwendigen Informationen selbst beschaffen.

Artikel 192 Absatz 2

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

Artikel 193 Absatz 3

Begriffliche Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht.

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben eine Bescheinigungspflicht gegenüber den Mitarbeitenden und müssen auch gegenüber den Steuerbehörden eine Bescheinigung über die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen einreichen. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung [MBV]; SR 642.115.325.1) soll sinngemäss auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d DBG und Artikel 45 Buchstabe e StHG. Die Kantone haben keinen Rechtsetzungsspielraum und müssen die geänderte Bestimmung umsetzen.

Artikel 221 Absatz 4

Begriffliche Anpassung an das neue Erwachsenenschutzrecht und vertikale Harmonisierung mit Artikel 157 Absatz 4 DBG.

Artikel 223 Absatz 2

Begriffliche Anpassung an das neue Erwachsenenschutzrecht und vertikale Harmonisierung mit Artikel 159 Absatz 2 DBG.

Artikel 232

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Diese Bestimmung wird mit einer neuen Marginalie versehen. Absatz 1 entspricht inhaltlich

weitgehend dem bisherigen Absatz 1. Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen. Diese Präzisierung ist in Absatz 2 festgehalten. Nach ständiger Praxis wird ein Gesuch um Steuererlass abgelehnt, wenn ein Konkurs oder ein Nachlassvertrag des Steuerschuldners bevorsteht. In Absatz 3 wird neu präzisiert, dass an den Erlass von Bussen und von mit diesen zusammenhängenden Nachsteuern besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Bei Nachsteuern handelt es sich oft um Forderungen, die bei ordnungsgemässer Versteuerung in einem früheren Zeitraum hätten gezahlt werden können. Es dürfen deshalb auch während mehrerer Jahre ausserordentliche Anstrengungen zur Tilgung der Schuld verlangt werden. Ein Erlass einer Busse soll in der Regel nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Erlassgründe nicht nur eine "einfache" Notlage im Sinne eines Missverhältnisses zur finanziellen Leistungsfähigkeit besteht, sondern geradezu die wirtschaftliche Existenz der steuerpflichtigen Person gefährdet erscheint. Für Bussen und die mit diesen zusammenhängenden Nachsteuern gilt somit eine strengere Erlasspraxis. In Absatz 4 wird präzisiert, dass auf die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereichten Erlassgesuche nicht eingetreten wird. Aus Gründen der Transparenz soll diese Bestimmung neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Ein Erlass von Quellensteuern kommt nur für die steuerpflichtige Person selbst in Frage. Für die Schuldnerin oder den Schuldner der steuerbaren Leistung ist ein Erlass nicht vorgesehen. Die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner ist zur Einreichung eines Erlassgesuchs nicht legitimiert. Diese geänderte Bestimmung entspricht Artikel 167 Absatz 1 bis 5 DBG. Der geltende Absatz 6 ist neu in Artikel 232f enthalten.

Artikel 232a (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Erlassbehörde hatte bereits nach geltendem Recht zu prüfen, ob aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine Notlage im Sinne der vorstehenden Bestimmung vorliegt. In den letzten Jahren hatte sich eine Praxis entwickelt, die unter dem Begriff "Erlasswürdigkeit" zusammengefasst werden kann. Mit der beispielhaften Aufzählung von erlassunwürdigen Verhaltensweisen im Absatz 2 wird diese Praxis auf Gesetzesstufe verankert. Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 167a DBG.

Artikel 232b (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die zuständige Direktion hat die Erlassbehörde für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte

Bundessteuer in einer Weisung festzulegen. Für die direkte Bundessteuer ist im geltenden Recht die Erlassbehörde im Reglement zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBGR; RB 3.2402) geregelt. Für die Kantons- und Gemeindesteuern ist die Erlassbehörde im geltenden Artikel 232 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri festgehalten. Die zuständige Direktion soll, wie für die direkte Bundessteuer, die Erlassbehörde in einer Weisung festlegen. Damit kann eine allfällige Aufgabenverschiebungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton rasch vollzogen werden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 167b Absatz 1 DBG.

Artikel 232c (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Diese Verfahrensbestimmung umschreibt den Inhalt eines Erlassgesuches und entspricht weitgehend dem geltenden Recht von Artikel 232 Absatz 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri und dem neuen Bundesrecht nach Artikel 167c DBG.

Artikel 232d (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Absätze 1 und 2 legen die Verfahrensrechte und die Verfahrenspflichten der gesuchstellenden Person fest. Sinngemäss sind die Bestimmungen nach den Artikeln 175 ff. und 190 ff. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri anwendbar und entsprechen inhaltlich dem geltenden Artikel 232 Absatz 4 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri. Absatz 3 stimmt weitgehend mit dem geltenden Artikel 232 Absatz 5 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri überein, welcher festhält, dass das Erlassverfahren kostenfrei ist. Die neue Bestimmung stellt klar, dass lediglich die Verwaltungsverfügung und ein allfälliger Einspracheentscheid über das Erlassgesuch kostenfrei sind, was der heutigen Praxis entspricht. Der gesuchstellenden Person können die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch einreicht. Diese Bestimmung entspricht Artikel 167d DBG.

Artikel 232e (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz. Diese Bestimmung entspricht Artikel 167e DBG.

Artikel 232f (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Die zuständige Direktion erlässt zum Vollzug des Erlassverfahrens die erforderlichen Weisungen. Diese Bestimmung ist deckungsgleich mit dem geltenden Artikel 232 Absatz 6 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri und entspricht Artikel 167f DBG.

Artikel 232g (neu)

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuregelung des Steuererlasses. Im Erlassverfahren kann die gesuchstellende Person nach Absatz 1 die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie gegen eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid. Der Instanzenzug für Gesuche um den Erlass der Kantons- und Gemeindesteuer sowie um den Erlass der direkten Bundessteuer soll neu nicht mehr auseinanderfallen. Dadurch kann erreicht werden, dass die beiden Verfahren von derselben Instanz behandelt werden. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach den Artikeln 199 ff. und 205 ff. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri sind auch gestützt auf das geltende Recht (Art. 232 Abs. 4 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri) sinngemäss anwendbar. Nach Absatz 2 können die gesuchstellende Person, die zuständige Erlassbehörde, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid der letzten kantonalen Instanz in Zukunft beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich dabei um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Damit soll in Grundsatzfragen schweizweit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden. Die Kantone müssen das Steuergesetz zwingend mit diesem neuen Rechtsmittel ergänzen.

Artikel 255 Absatz 2

Das Verfahren in der Zivilrechts- und Strafrechtspflege richtet sich vollumfänglich nach den Regeln des Bundesrechts. Neu wird bei Steuervergehen das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) vollzogen. Diese Bestimmung ist im kantonalen Steuergesetz an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Artikel 270

Bei der Totalrevision wurde aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens Artikel 244 aStG nicht in das geltende Recht überführt. Diese Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht in einem Reglement zu vollziehen. Die hohe Kadenz an Gesetzesänderungen erfordert eine rasche Anpassungen an zwingendes Bundesrecht ohne formelle Gesetzesänderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri.

Artikel 271

Die neuen Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes gemäss Absatz 1 gültig. Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben betreffend die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 19 Abs. 1, 19a bis 19d, 50a, 101 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 2, 112a, 113, 117 Abs. 1 Bst. d, 196 Abs. 1 Bst. d), die Steuerbefreiung des Feuerwehrsolds (Art. 29 Bst. l) und die Besteuerung von Lotteriegewinnen (Art. 28 Bst. e, 29 Bst. m, 38 Abs. 3 Bst. e) wurden im Sinne einer Übergangslösung im Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds (RB 3.2216) erlassen. Die Bestimmungen dieses Reglements verlieren mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Revision ihre Gültigkeit. Bei den Mitarbeiterbeteiligungen sollen gemäss Absatz 2 in übergangsrechtlicher Hinsicht die Ausführungsvorschriften des Bundessteuerrechts Anwendung finden. Die fünfjährige Übergangsfrist für die Aufwandbesteuerung gemäss Absatz 3 ist durch das Bundesrecht vorgegeben und endet für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer am 31. Dezember 2020.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit der Steuervorlage 2015 ist in finanzieller Hinsicht nicht mit Steuermehreinnahmen zu rechnen. Die verschärfenden Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung mit den geplanten Mindestbesteuerungsgrundlagen werden in der Praxis bei der Ansiedlung von aufwandbesteuerten Personen bereits angewendet und sind somit in den Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen enthalten. Für aufwandbesteuerte Personen mit tieferen Bemessungsgrundlagen gilt es die Übergangsbestimmung von fünf Jahren zu beachten.

Die übrigen Bundesgesetze (Lotteriegewinne, Feuerwehrsold, Mitarbeiterbeteiligungen) wurden bereits im Reglement über die vorläufige Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bunds umgesetzt. Deshalb ist in Bezug auf die

Übernahme dieser Bestimmungen ins Steuergesetz mit keinen Mindereinnahmen zu rechnen. Einzig bei der Neugestaltung des Aus- und Weiterbildungsabzugs sind Steuerausfälle zu erwarten. Da der neue Abzug auf 12'000 Franken begrenzt werden soll, dürften sich die Steuerausfälle in engen Grenzen halten. Wie viele steuerpflichtige Personen künftig von dieser Neuregelung profitieren werden, lässt sich nicht abschätzen. Der Regierungsrat beziffert aufgrund dieser Ausgangslage den Steuerausfall für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Kirchgemeinden auf insgesamt rund 70'000 Franken.

C ANTRAG

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, wie er in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilage:

- Änderungserlass zum Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri